

fünftlich oder zufällig etwas aus der Beichte gehört, verstanden oder mittelbar, durch Siegelbruch, aus derselben Kenntniß gewonnen haben; f) denjenigen, welcher, wie oben bemerkt, verstellter Weise sich die Rolle eines Beichtvaters beigelegt. Dagegen ist das Beichtkind bezüglich dessen, was es gebeichtet oder der Beichtvater ihm gesagt, nicht unter dem Beichtiegel zur Geheimhaltung verpflichtet, weil das Beichtiegel zu Gunsten der Beichtenden, nicht der Beichtväter besteht. Dieß gilt unbeschadet der etwa aus anderen Gründen obwaltenden naturrechtlichen Verpflichtung.

IV. Das Beichtiegel verbindet nach allgemeiner Lehre der Theologen mit solcher Strenge, daß wenigstens die directe Verletzung desselben allemal eine schwere Sünde sein würde, indem es eine *parvitas materiae* wegen der überaus wichtigen Zwecke desselben nicht gibt. Nicht einmal mit dem Beichtkinde selbst, auch nicht wenn es zu dessen Besten wäre, darf der Beichtvater über die gehörte Beichte reden, außer mit dessen Erlaubniß oder dann, wenn das Beichtkind selbst damit den Anfang macht (Lig. n. 651); doch darf er es im Beichtstuhl nach der Absolution vor dessen Weggange (*quia iudicium adhuc moraliter perseverat*; *ibid.* n. 652), ebenso in den nachfolgenden Beichten (*ibid.* n. 653). Auch darf er durch kein Zeichen begründeten Verdacht erwecken, daß er in seinem Benehmen und Verhalten gegenüber dem Beichtkinde zum gravamen desselben sich von seinem Wissen aus der Beichte beeinflussen lasse, sogar nicht, wenn nach einer anderen Seite hin daraus für das Beichtkind wirklich ein Vortheil oder auch für das *bonum commune* ein Nutzen entstünde. So darf ein Oberer jemanden, den er aus der Beichte als unwürdig erkannt hat, nicht, auch nicht auf einen Scheingrund hin, von seinem Amte entfernen oder in der Wahl zu einem Beneficium übergehen. Freilich waren in dieser Hinsicht viele hochangesehene Theologen (unter anderen Thomas von Aquin [Quodl. 5, q. 7, a. 13; Suppl. q. 11, a. 1 ad 4]; Bonaventura, Alex. von Hales u. s. w.; siehe Lig. n. 656. 657) anderer Meinung, wosfern nur aus dem Verhalten des Beichtvaters in den angezogenen Fällen ein Schluß auf den Inhalt der Beichte nicht nahegelegt wäre; indessen ist die hierüber bestandene Controverse nach zwei päpstlichen Decreten als entschieden anzusehen. Das eine ist von Clemens VIII., 26. Mai 1594 (*confessarii . . . caveant diligentissime, ne ea notitia, quam de aliorum peccatis in confessione habuerant, ad exteriorem gubernationem ubantur*), das andere von Innocenz XI., 18. November 1682 (welches die Meinung verwirft: *Scientia ex confessione acquisita uti licet, modo fiat sine directa aut indirecta revelatione et gravamine poenitentis, nisi aliud multo gravius ex non usu sequatur, in cuius comparatione prius merito contemnatur; addita deinde explicatione sive limitatione, quod*

*sit intelligenda de usu scientiae ex confessione acquisitae cum gravamine poenitentis, seclusa quacumque revelatione, atque in casu quo multo gravius ex non usu sequeretur. Hanc dictam propositionem, quatenus admittit usum dictae scientiae cum gravamine poenitentis, etiam cum dicta explicatione, praesenti decreto prohibent etc. Mandantes etiam universis sacramenti poenitentiae ministris, ut ab ea [doctrina] in praxim deducenda omnino absteineant*). Ebenso wenig darf der Beichtvater die aus der Beichte gewonnene Kenntniß zu seinem eigenen Vortheile, und wäre es auch, um einer Lebensgefahr zu entgehen, benutzen, jedoch selbstverständlich nur, insoweit aus dieser Benutzung für das Beichtkind ein gravamen oder begründeter Verdacht einer *revelatio saltem indirecta* bei diesem oder anderen zu befürchten stände; denn wo beides Letztere nicht der Fall wäre, fallen die Zwecke des Beichtfigills überhaupt und damit auch dieses selbst hinweg (Lig. n. 659). Könnte der Beichtvater seine eigene Sünde nicht, wie es an sich erforderlich ist, ohne Siegelbruch beichten, so wäre er von der Integrität der Beichte entschuldigt; es genügte die Bezeichnung seiner Sünde in so allgemeiner Weise, daß kein Schluß auf die Person des Pönitenten zulässig wäre, bis er einen Beichtvater finden könnte, dem er ohne Gefahr die Sünde mit allen nothwendigen Umständen erklären könnte. Wie mit dem eigenen Beichtvater, so ist es auch unerlaubt, mit einem anderen, etwa früheren Beichtvater des Pönitenten über dessen aus der Beichte erkannten Sünden und Schwächen zu reden und Raths zu pflegen, oder mit dessen Vorgesetzten, noch überhaupt mit dritten Personen, auch wenn es sich dabei um die Abwehr der größten Gefahren oder um die Erreichung eines noch so großen Gutes handelt. Richtig ist hiergegen der Einwand, daß ein so strenges Stillschweigen das öffentliche Wohl gefährden könne, denn dieses wird vielmehr durch diese Strenge befördert; wenn Verbrechen, welche das Gemeinwohl in Gefahr bringen, von dem Beichtvater entdeckt werden dürften, würde niemand, der sich ihrer bewußt ist, sie beichten. Nun aber, da die absolute Verpflichtung des Beichtiegels bekannt ist, werden Manche, von ihren Gewissensbissen getrieben, sich derselben anklagen, und es ist hierdurch dem Beichtvater Gelegenheit gegeben, die Verbrecher nachdrücklich zu ermahnen, daß sie von ihrem Vorhaben abstehen und auch die Theilnehmer abhalten. Auch kann und soll der Beichtvater, wiewohl er selbst nichts anzeigen darf, die Anzeige von Gefahren, die Jemanden oder Vielen drohen und von denen er aus der Beichte Kenntniß erhält, durch Ermahnung und eventuell durch die Drohung, die Absolution zu verweigern, herbeiführen. Die Einrede, daß die Rücksicht auf den Privatvortheil des Beichtenden der Rücksicht auf das Gemeinwohl des Staates hintanzusetzen sei, würde allerdings sichhal-